

BUNDESGERICHTSHOFIX 2B 186/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael R [REDACTED],

L [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann sich bei der Gesamtwürdigung der Ermittlungen nicht davon überzeugen, daß der Kläger in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend deutsch gesprochen habe. Er kann auch keinen zur Anwendung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG ausreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad für diese Darstellung des Klägers feststellen.

Angriffe gegen diese Tatsachen- und Beweiswürdigung des Tatrichters führen nicht zur Zulassung der Revision.

- 3 -

79

Dabei spielt es rechtlich keine Rolle, welche Umstände den Tatrichter im einzelnen dazu bestimmt haben, einen überwiegenden Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich des Klägers zu verneinen.

Mai

Zorn

